



Hedingen

Gemeinderat

Protokollauszug der Sitzung vom 21. November 2023

Traktandum 310

B-Geschäft | Präsidiales

0.4.2 Initiativen

Einzelinitiative vom 29.08.2023 - «Mindestabstand für Windturbinen zu bewohnten Gebäuden»

Sachverhalt

Die in der Gemeinde Hedingen wohnhaften Stimmberechtigten Robert Bollhalder, Marianne Oberli Steinbrüchel, Rolf Steinbrüchel, Margrith Steinbrüchel, Heinz Spillmann und Walter Reichenbach stellen mit Einzelinitiative vom 26., resp. 29. August 2023 (abgegeben von Robert Bollhalder am Donnerstag, 31. August 2023) gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

«Die Bauordnung der Gemeinde Hedingen wird wie folgt ergänzt:

Der Abstand zwischen industriellen Windenergieanlagen (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.»

Begründung

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet, u. a. auch in Hedingen, gegen 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für sich in der Nähe befindlichen Personen darstellen (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen, etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden. Vielerorts sind zum Schutze der Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern oder mehr. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere, etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Erwägungen

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR). In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die materiellen Voraussetzungen sind erfüllt, da die Initiative durchführbar und genügend ausformuliert ist.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Initiative verlangt die Änderung der Bauordnung. Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt oder ändert die Gemeindeversammlung die Bau- und Zonenordnung. Damit erfüllt die Initiative die Voraussetzungen einer Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Initiative ist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Gleichzeitig steht es dem Gemeinderat offen, der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zu beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

Ausgangslage

In letzter Zeit wurden in einigen Zürcher Gemeinden (Einzel-)Initiativen eingereicht mit dem Ziel, in ihren Bau- und Zonenordnungen Mindestabstände von Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet festzulegen. Das ARE hat mit E-mail vom 6. Juli 2023, die an alle Gemeinden versandt wurde, über die Genehmigungsfähigkeit solcher planungsrechtlichen Festlegungen informiert. Im Wesentlichen hält das ARE fest, dass

- die Regelung von Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen unzulässig sei, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen lägen.
- den Gemeinden nicht zustehe, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen festzulegen.
- eine Vorschrift in der Bau- und Zonenordnung, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsehe, den bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau und Förderung der Windenergienutzung entgegenstünde.

Das ARE werde erst bei der Beurteilung von konkreten Revisionsvorlagen der kommunalen Bau und Zonenordnung u. a. gestützt auf die vorstehenden Grundsätze den Entscheid über die Genehmigung fällen.

Bei Begehren auf Änderung der Bau- und Zonenordnung, wie im hier vorliegenden Fall, ist nicht letzte Gewissheit über die Zulässigkeit einer Bestimmung in der Bauordnung und deren Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton Zürich (ARE) erforderlich, um einer Initiative Gültigkeit bescheinigen zu können.

Die verlangte Änderung ist als grundsätzlich möglich einzustufen. Sie wahrt die Einheit der Materie, da sie nur einen einzelnen Gegenstand behandelt. Sie ist zudem offensichtlich durchführbar, in Form des Erlasses einer Bestimmung in der Bauordnung. Damit erweist sich die Initiative als rechtmässig.

Fazit

Die Revision der BZO Hedingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2022 genehmigt.

Die Entscheidung über die Gültigkeit einer Initiative steht dem Gemeinderat zu. Ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Planungsinitiative sich mit dem übergeordneten Recht in keiner Weise vereinbaren lässt, hat er sie als ungültig zu erklären. Der Gemeinderat hat aber die oben dargelegte Rechtsprechung zur Gültigkeitsprüfung bei seinem Entscheid zu beachten. In Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro populo» sollte er Planungsinitiativen zur Festsetzung von Mindestabständen von Windenergieanlagen als gültig erklären.

Es wird somit die Gültigkeit der Initiative festgestellt.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Im Sinne von § 148 Abs. 2 GPR wird festgestellt, dass die eingereichte Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern», Eingang 31. August 2023, gültig erklärt wird.
2. Die Einzelinitiativen «Mindestabstand von Windrädern» wird voraussichtlich der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Inhaltlich wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt zur Initiative Stellung nehmen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A., wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Robert Bollhalder, Gehrstrasse 27, 8908 Hedingen
 - Rolf Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Margrith Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Marianne Oberli Steinbrüchel, Himmelsbühlweid 1, 8908 Hedingen
 - Walter Reichenbach, Ismatt 7, 8908 Hedingen
 - Heinz Spillmann, Geissweid 1, 8908 Hedingen
 - GV-Aktenauflage
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT HEDINGEN



Ruedi Fornaro
Gemeindepräsident



Suzana Sturzenegger
Gemeindeschreiberin

Versand: